

Stadtverordnetenversammlung Cottbus  
Fraktion CDU, Frauenliste Cottbus  
Herrn Dr. Wolfgang Bialas  
Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus

Datum  
30.10.13

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2013**  
**Thema: Umsetzung der betreuungsrechtlichen Bestimmungen in Cottbus**  
**TEIL 2 (v. 22.10.13)**

Geschäftsbereich  
Jugend, Kultur, Soziales  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Sehr geehrter Herr Dr. Bialas,

Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Nachfragen zur beantworteten Anfrage vom 25.09.2013 zum Thema betreuungsrechtliche Bestimmungen in Cottbus beantworte ich wie folgt:

Sprechzeiten  
Nach Vereinbarung

**1. Welche Kosten werden seit 2009 konkret durch die Stadtverwaltung Cottbus getragen und welcher Teil wird Dritten nach BGB in Rechnung gestellt?**

Die Personalkosten für die 2 Mitarbeiter in der Betreuungsbehörde wurden bereits in der Beantwortung Ihrer Anfrage vom 25.09.2013 mit durchschnittlich 120.000 € pro Jahr beziffert.

Ansprechpartner  
Herr Weiße

Zimmer  
112

Gegenüber Dritten können keine Kosten geltend gemacht werden. Im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (§ 8 VBVG) ist zwar enthalten, dass dem Behördenbetreuer eine Vergütung bewilligt werden kann, dies kommt aber nicht zur Anwendung, weil die Betreuten mittellos sind.

Mein Zeichen

Telefon  
0355 612-2400

Fax  
0355 612-132400

**2. Zwei Betreuungsvereine erhalten seit 2009 einen jährlichen Personalkostenzuschuss von 11.862 €, obwohl im oben genannten Ausführungsgesetz im § 4 – Förderung der Betreuungsvereine das Land Brandenburg auf Antrag eine finanzielle Förderung gewähren kann. Auf welcher (gesetzlichen) Grundlage erfolgt der kommunale Personalkostenzuschuss und ist dieser Zuschuss neben der weisungsfreien Pflichtaufgabe Betreuungsbehörde eine freiwillige Leistung?**

E-Mail  
Bildungsdezernat@cottbus.de

Das Brandenburgische Betreuungsausführungsgesetz vom 14. Juli 1992 enthält im § 4 die Möglichkeit der finanziellen Förderung der Vereine. Auch in der Verwaltungsvorschrift des MASGF vom 22.01.1993 finden sich im Pkt. 4 die Fördermodalitäten von Land und Kommunen. In der 10 Jahre später beschlossenen Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2003 wird nicht mehr von einer Förderung des Landes gesprochen und diese auch ab 01.01.2003 eingestellt.

Stadtverwaltung Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
Inlandszahlungsverkehr  
Kto.Nr.: 330 200 00 21  
BLZ: 180 500 00

Die Förderung der anteiligen Personalkosten durch die Kommune ist eine freiwillige Aufgabe. Allerdings erfüllen die Betreuungsvereine Aufgaben der Betreuungsbehörde nach § 5 und 6 des BtBG in erheblichem Umfang,

Auslandsverkehr  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

so dass die Förderung im Vergleich zur Erbringung der Leistung durch die Betreuungsbehörde selbst kostengünstiger ist.

**3. Welchen Anteil der durch richterlichen Beschluss des Betreuungsgerichtes seit 2009 verfüzten durchschnittlichen Betreuungen wird durch die zwei MA der unteren Betreuungsbehörde verantwortet?**

Die zwei Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde sind für mehr als 1.850 Betreuungen in der Stadt zuständig. Das bedeutet, dass alle Aufgaben der laufenden Verfahren zu erfüllen sind. Nur noch in 9 Fällen (Altfälle aus 1993 - 1995) sind die Mitarbeiter der Stadt direkt zum Betreuer bestellt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Berndt Weiße  
Dezernent